



Prism Cooperation, Spielwiesenstrasse 19, 8050 Zürich

## Statuten

(Version 2. Mai 2016)

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| NAME UND SITZ                | <p>Art. 1<br/>Unter dem Namen "Prism Cooperation" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ZWECK                        | <p>Art. 2<br/>Der Verein hat folgenden Zweck:<br/>1 - Pflege der Prism Philosophie zur Förderung des Verständnisses von komplexen zwischenmenschlichen Beziehungen und systemischen Verhältnissen.<br/>2 - Veranstaltung von entsprechenden Netzwerkanlässen (Salons).<br/>3 - Aufbau und Unterhalt einer digitalen Plattform zur Information, Vernetzung und Koordination aller Aktivitäten in Zusammenhang mit Prism.</p>                                                                                                                                                                                                                                        |
| MITGLIEDSCHAFT               | <p>Art. 3<br/>1 - Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder öffentlich-rechtliche Institution sein, die sich zum Zweckartikel des Vereins bekennt.<br/>2 - Wer Mitglied werden will, hat schriftlich oder elektronisch eine Beitrittserklärung abzugeben.<br/>3 - Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Sie ist rechtsgültig, wenn der Bewerber/ die Bewerberin durch den Vorstand aufgenommen worden ist.<br/>4 - Die Neuaufnahme von Mitgliedern kann ohne Begründung abgelehnt werden.<br/>5 - Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.<br/>6 - Der Besuch der PRISM Salons kann auch durch einen Gönnerbeitrag sichergestellt werden.</p> |
| BEENDIGUNG<br>MITGLIEDSCHAFT | <p>Art. 4<br/>Die Mitgliedschaft erlischt durch:<br/>1 - Austritt per Ende eines Kalenderjahres; der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,<br/>2 - Tod einer natürlichen bzw. Erlöschen einer juristischen Person,<br/>3 - Ausschluss, welcher durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| RECHTE & PFLICHTEN           | <p>Art. 5<br/>1 - Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten und nehmen diese durch die Teilnahme an der Generalversammlung wahr.<br/>2 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und kann nur eine Vertretung übernehmen.</p>                                                                                                                                                                                  |
| MITGLIEDERBEITRÄGE           | <p>Art. 6<br/>1 - Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 100.-.<br/>2 - Der Jahresbeitrag beträgt für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen CHF 500.-.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



Prism Cooperation, Spielwiesenstrasse 19, 8050 Zürich

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| HAFTUNG            | <p>Art. 7</p> <p>1 - Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.<br/>2 - Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| ORGANISATION       | <p>Art. 8</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <p>1 - Festsetzung und Änderung der Statuten, sowie die Auflösung des Vereins.<br/>2 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und des Rechnungsrevisors, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.<br/>3 - Entlastung des Vorstandes.<br/>4 - Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| GENERALVERSAMMLUNG | <p>Art. 9</p> <p>1 - Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.<br/>2 - Beschlüsse über die Festsetzung und die Änderung der Statuten sowie die Aufhebung des Vereins bedürfen 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.</p> <p>Art. 10</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.</p> <p>Art. 11</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder aber, wenn 20% der Mitglieder es verlangen. Sie muss unter Angabe der Traktanden 10 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen werden.</p> <p>Art. 12</p> <p>Will ein Mitglied anlässlich einer Generalversammlung die Verhandlung weiterer Geschäfte beantragen, so muss der Antrag rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.</p> |
| VORSTAND           | <p>Art. 13</p> <p>Der Vorstand besteht aus 4 – 6 Mitgliedern mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>Art. 14</p> <p>1 - Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.<br/>2 - In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist zuständig für die Geschäftsführung im Sinne des Zweckartikels.<br/>3 - Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.<br/>4 - Der Vorstand entscheidet einstimmig über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| REVISIONSSTELLE    | <p>Art. 15</p> <p>Als Rechnungsrevisor wählt die Generalversammlung eine unabhängige</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



Prism Cooperation, Spielwiesenstrasse 19, 8050 Zürich

Person, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehört.

AUFLÖSUNG

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen gemeinnützigen Institutionen zu. Über die Zuweisung entscheidet die Generalversammlung.

INKRAFTSETZUNG

Art. 17

Diese Statuten der Gründungsversammlung vom 1.2.2004 wurden 2.5.2016 angepasst und in Kraft gesetzt.

DATUM

Zürich, den 2. Mai 2016

UNTERSCHRIFTEN

Der Präsident:

Stefan Büchi  
Spielwiesenstrasse 19  
8050 Zürich

Der Aktuar:

Urs Egli  
Wingertstrasse 2  
8308 Illnau